



**Anpacken.  
Für unser Land.**

**Antworten der SPD zum Fragenkatalog  
von  
Lobby Control  
Initiative für Transparenz und Demokratie**

**zu Komplex 1: Lobbyregister**

*Die Fragen 1-5 werden im Zusammenhang beantwortet:*

In unseren Entwurf für ein Regierungsprogramm haben wir die Forderung nach einem gesetzlich verankerten Lobbyregister aufgenommen. Es gehört zwar zur Demokratie, dass gesellschaftliche Gruppen versuchen, auf ihre Anliegen und Interessen aufmerksam zu machen. Lobbyismus von Verbänden, Unternehmen, Gewerkschaften und Initiativen ist daher demokratische Normalität. Allerdings hat die demokratische Öffentlichkeit ein Anrecht auf Transparenz. Dazu gehört auch, dass Lobbyisten offenlegen müssen, welche Interessengruppen hinter ihnen stehen und sie bezahlen. Wir werden uns daher für die Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters einsetzen und uns für die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzentwurfs einsetzen. Die Ausgestaltung dieses Gesetzentwurfs im Einzelnen wird Gegenstand der Beratung in der künftigen SPD-Bundestagsfraktion sein.

**zu Komplex 2: Karenzzeit für politisches Personal**

*Die Fragen 1 – 3 werden im Zusammenhang beantwortet:*

Ja. Eine solche Karenzzeit müsste aber in Einklang mit der Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes stehen, denn auch ehemalige Minister und Staatssekretäre müssen die Möglichkeit haben, nach Verlust ihrer Ämter wieder in ihre erlernten Berufe zurückzukehren, um mit eigenen Anstrengungen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die hierzu von den Oppositionsfraktionen in dieser Wahlperiode vorgelegten Anträge haben keine sachgerechten Lösungen aufgezeigt. Der genutzte Begriff „politisches Führungspersonal“ ist zu abstrakt und vermengt unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Zu unterscheiden sind: Minister und Parlamentarische Staatssekretäre, deren Rechtsverhältnisse in eigenen Gesetzen geregelt sind. Für Bundesbeamte gilt das Bundesbeamtengesetz (BBG), für Tarifbeschäftigte das allgemeine Arbeitsrecht.

Da die Öffentlichkeit erwartet, dass Minister und Parlamentarische Staatssekretäre, die ihr Amt jederzeit verlieren können, alsbald wieder von eigener Berufstätigkeit leben, haben wir in dieser Wahlperiode die Übergangsgelder auf eine Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren beschränkt. Damit wäre eine längere umfassende Tätigkeitsbeschränkung kaum zu vereinbaren.

Das BBG enthält in § 105 (früher § 69a) eine Regelung, die jedoch nur für Ruhestandsbeamte (mit Versorgungsbezügen) gilt. Beamte können aber jederzeit ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis verlangen (§ 33 BBG) und sind dann in ihrer Arbeitsplatzwahl ebenso frei wie andere Arbeitnehmer. Betätigungsverbote müssten im Zweifel die gleiche Entschädigung nach sich ziehen wie im allgemeinen Arbeitsrecht. Dieses lässt zwar nachvertragliche Wettbewerbsverbote zu (§ 110 Gewerbeordnung), sie werden in der Praxis jedoch selten vereinbart, weil selbst beschränkte Betätigungsverbote grundsätzlich nur bei einer angemessenen Entschädigung (Weiterzahlung der hälftigen Bezüge) wirksam sind. Lediglich für Organmitglieder gilt diese Voraussetzung nicht. Referatsleiter sind aber normale Arbeitnehmer (falls sie nicht verbeamtet sind).

Angesichts möglicher finanzieller Folgen ist zu prüfen, ob die mit einer Karenzzeit angestrebten Zwecke mit vertretbarem Aufwand zu erreichen sind. Die Erstreckung der vorgeschlagenen Regelung auf Referatsleiter, die die unterste Führungsebene der Ministerialverwaltung darstellen, erscheint überzogen.

zu Frage 4:

Die frühere Regelung des § 69a BBG ist unlängst durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz fast unverändert als § 105 BBG neu gefasst worden. Die Zweckmäßigkeit dieser Regelung wird nicht durch zwei Einzelfälle infrage gestellt, zumal in einem Fall eine Karenzzeit verhängt wurde.

**zu Komplex 3: Lobbyisten in Ministerien**

zu Frage 1:

Manche Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften könnten strenger gefasst werden (siehe unten Frage 4). Die Bezahlung durch die entsendende Stelle ist nicht bedenklich, wenn der allgemeine Wissensaustausch im Vordergrund der Tätigkeit steht und nicht die Dienstleistung für die Behörde.

zu Frage 2:

Wir verfolgen die Berichte aufmerksam und setzen uns selbstverständlich für eine lückenlose und genaue Berichterstattung ein.

zu Frage 3:

Ja. Wir haben diese Forderung schon bisher unterstützt.

zu Frage 4:

Der Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sollte auch auf befristete Arbeitsverhältnisse erstreckt werden, wenn sie eine Dauer von drei Monaten überschreiten und die externe Person nur beurlaubt ist oder über eine Wiedereinstellungszusage des bisherigen Arbeitgebers verfügt.

zu Frage 5:

Nach dem Wortprotokoll der Anhörung hat sich der Vizepräsident des Bundesrechnungshofs dafür ausgesprochen, „dass man die Altfälle so schnell wie möglich auslaufen lässt und dass man die Altfälle den Transparenzansprüchen der Verwaltungsvorschrift unterwirft, was nicht immer der Fall ist.“ Diese Forderung unterstützen wir.

#### **zu Komplex 4: Nebeneinkünfte von Abgeordneten**

*Die Fragen 1-4 werden im Zusammenhang beantwortet:*

Vom Deutschen Bundestag wurden 2005 verschärfte Transparenzregeln zur Angabe von Nebeneinkünften beschlossen. Diese Regeln stehen in einem Spannungsverhältnis zu den Grundrechten der Berufsfreiheit und der informationellen Selbstbestimmung sowie zum verfassungsrechtlich festgelegten Status des freien Mandats. Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen das Gesetz gerichteten Klagen mehrerer Abgeordneter mit Urteil vom 4. Juli 2007 abgewiesen. Die Abweisung erfolgte allerdings in wesentlichen Punkten nur bei Stimmengleichheit, das heißt: die Hälfte des Senats hielt die Regelungen in wesentlichen Teilen für zu weitgehend und damit für verfassungswidrig.

Die SPD ist gleichwohl der Ansicht, dass die Verhaltensregeln in der kommenden Wahlperiode auf der Basis der in dieser Legislaturperiode gemachten Erfahrungen überarbeitet werden sollten. Dabei sollten insbesondere die Stufen für die Angabe der Nebeneinkünfte ausgebaut und erhöht werden.